

Meinungen
und Informationen
aus dem
Evangelischen
Arbeitskreis
der CDU/CSU

Januar 1984

Evangelische Verantwortung

Heft 1/1984

Grundgesetz und repräsentative Demokratie Das Mehrheitsprinzip – ein demokratischer Fundamentalgrundsatz

Friedrich Vogel

Ein Gesetzentwurf der Grünen im Bundestag fordert eine sogenannte konsultative Volksbefragung. Die „Friedensbewegung“ will für den 17. Juni 1984 – anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament – eine „selbstorganisierte Volksbefragung“ organisieren.

Beide Vorhaben zielen darauf ab, die „wirkliche Mehrheit des Volkes“ gegen die Nachrüstung festzustellen. Dazu einige grundsätzliche Anmerkungen:

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist eine betont repräsentative Demokratie. Dem Parlamentarischen Rat waren eine Reihe von plebiszitär-demokratischen Regelungen bekannt. Er hat aber nach den Erfahrungen der Weimarer Zeit derartige Regelungen bewußt nicht in das Grundgesetz aufgenommen. Er hätte sonst, wie die sehr detaillierte Ausgestaltung des Volksentscheids in Artikel 29 des Grundgesetzes zeigt, das Verfahren in seinen Grundzügen im Grundgesetz selbst geregelt. Auch die Enquete-Kommission Verfassungsreform ist in ihrem Schlußbericht vom Dezember 1976 davon ausgegangen, daß das Grundgesetz Volksbefragungen, Volksentscheide und Volksbegehren über Artikel 29 und 118 hinaus nicht zuläßt.

Auch eine „konsultative“ Volksbefragung ist nicht mit unserer Verfassung zu vereinbaren. Ihr Ergebnis wäre zwar rechtlich unverbindlich. Sie hätte aber je nach den erreichten Mehrheiten faktisch eine maßgebliche Wirkung auf die Entscheidungsfreiheit des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung und soll sie ja nach dem Willen der Befürworter auch haben. Sie wäre deshalb nicht dem gesellschaftlich-politischen, sondern dem im engeren Sinne staatsorganischen Bereich zuzurechnen. Ohne Rücksicht auf die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit würde hier das Volk quasi plebiszitär im demokratischen Staat an der Bildung des Staatswillens teilnehmen.

Entschieden wende ich mich auch gegen die Auffassung, irreversible Entscheidungen, Entscheidungen von existentieller Tragweite, seien nicht vom Parlament abstimmbar oder an die allgemeine Konsensfähigkeit zu knüpfen. Hier werden letztlich die Entscheidungen der parlamentarischen repräsentativen Mehrheit von der plebiszitären Zustimmung der Bevölkerung abhängig gemacht. Vorschläge, die in diese Richtung zielen, heben das Mehrheitsprinzip und das Prinzip der Repräsentation aus den Angeln. Beide Prinzipien sind aber nach unserer Verfassungsordnung weder Selbstzweck noch Formelkram, sie sind vielmehr demokratische Fundamentalgrundsätze. Ich habe mich in dieser Frage immer wieder geprüft, aber ich komme zu keinem anderen Ergebnis: Es gibt keine akzeptablere und effektivere Methode der Entscheidungsfindung als den Mehrheitsentscheid, und zwar den Mehrheitsentscheid der durch das Volk in der Wahl legitimierten parlamentarischen Mehrheit. Alles andere läuft auf das Belieben dieser Gruppe, jener Gruppe, dieser Minderheit, jener Zufallsmehrheit, letztlich auf Willkür der Entscheidungsfindung hinaus. Es zeichnet aber gerade die materiale Demokratie im Sinne unseres Grundgesetzes aus, daß sie die Gleichheit aller Bürger und damit die Abwesenheit von Willkür, die Verbindlichkeit des allgemeinen Rechts und die freie, geregelte Mehrheitsbildung garantiert.

Es ist auch eine unzutreffende Behauptung, daß die parlamentarische Mehrheit ohne Rücksicht auf die allgemeine Konsensfähigkeit entscheidet. Die parlamentarische Mehrheit, konkret: die Unionsparteien und die F.D.P., hat sich die Zustimmung zu ihrer Politik vom Volk am 6. März 1983 geben lassen. Die Koalitionsparteien haben dabei nie im Zweifel gelassen, daß sie den Nato-Doppelbeschluß in seinen beiden Teilen verwirklichen wollen. Und es gibt eine weitere „Rückkopplung“: Die Koalitionsparteien ha-

ben ein Mandat auf Zeit. Sie werden sich in dreieinhalb Jahren erneut dem Volk zur Wahl stellen, und die Wähler — niemand sonst — werden in ihrer Wahlentscheidung darüber befinden, ob sie die Verteidigungspolitik der Bundesregierung billigen.

Auf den Punkt gebracht: die Wähler haben am 6. März 1983 die „wirkliche Mehrheit des Volkes“ festgestellt. Der Deutsche Bundestag hat sie mit der von ihm gefaßten historischen Entschließung vom 22. November 1983 zur Durchführung des Nato-Doppelbeschlusses in seinen beiden Teilen bestätigt. Eine andere Mehrheit gibt es nicht. Die Einführung einer „konsultativen Volksbefragung“ ist ebenso wie

die „selbstorganisierte Volksbefragung“ letztlich nur geeignet, Emotionen zu schüren, plebiszitären Druck auszuüben und den außenpolitischen Spielraum der Exekutive einzuengen. Beide Spielarten sind deshalb abzulehnen.

Die Union bemüht sich um Akzeptanz ihrer Politik. Sie tut es aber nicht, indem sie selbsternannten Mehrheiten, angemäßen Mehrheiten oder Scheinmehrheiten hinterherläuft. Sie tut es vielmehr, indem sie klare Entscheidungen trifft und damit geistig-politische Orientierungszeichen setzt, welche das Volk überzeugen.

Was erwarten die Christen von den Medien

Horst Waffenschmidt

Nachfolgenden Vortrag hielt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern auf einer Veranstaltung der „Konferenz evangelischer Publizisten“ (KEP) in Berlin.

Wer heute im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen und bei den vielen neuen Medien arbeitet, hat eine herausragende hohe Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen; denn er hat schnell wachsende Einflußmöglichkeiten auf seine Mitbürger. Die Erwartungshaltung vieler Menschen und auch vieler Christen ist dazu breit angelegt. Wenn man von Medien spricht, ist dies im Blick auf Organisationsformen, technische Möglichkeiten und private oder öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten ein vielschichtiger Begriff. Ich kann und will hier nur das ansprechen, was ich aus vielen Gesprächen mit Christen zu dieser Thematik in den grundsätzlichen Anliegen weiß und was ich versuche, mir selbst als Orientierung zu erarbeiten, sowohl als Staatsbürger und Christ, wie auch als Politiker und Mitglied des Fernsehrates einer Fernsehanstalt. Ich gehe davon aus, daß bei dieser Veranstaltung aus Anlaß der Funkausstellung Berlin 1983 mit den Medien in erster Linie Rundfunk und Fernsehen gemeint sind. Das

mir gestellte Thema möchte ich in folgenden Aufgabenfeldern ansprechen:

1. Wirklichkeitsnahe Berichterstattung

Eine entscheidende Aufgabe der Medien ist, die Mitbürger über das zu informieren, was in der Welt geschieht. Ich meine, es ist nach wie vor ein bedeutsames Anliegen, insbesondere in Funk und Fernsehen Nachricht und Kommentar zu trennen. Christen müssen aus ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen ein fundamentales Interesse daran haben, daß verantwortliche Meinungsbildung im demokratischen Staat möglich ist. Dies setzt wirklichkeitsnahe Berichterstattung und Information voraus. Wir wissen um die Gefahr, die Möglichkeiten der Medien zur politischen und ideologischen Missionierung zu mißbrauchen. Unser Leben bringt täglich eine große Vielfalt von Geschehnissen. Es ist Informationspflicht, über das Bedeutsame zu berichten. Die subjektive Wertung sollte damit weder offen noch getarnt und beiläufig, was bekanntlich schlimmer ist, mitgeliefert werden, sondern der Kommentierung vorbehalten bleiben. Zur wirklichkeitsnahen verantwortlichen Be-

richterstattung gehört sicher auch, nicht für Ansichten und Taten kleiner Minderheiten große Verstärkereffekte zu liefern und Ansichten und Taten großer Gruppen unserer Mitbürger weniger zu bedenken, weil sie vielleicht nicht so neu sind. Auch Beständigkeit und Aufrechterhaltung von Bewährtem ist berichtenswert, nicht nur das Neue. Ich will keinesfalls, daß Minderheiten mit ihrem Anliegen verschwiegen werden. Toleranz und fairer Umgang mit ihnen im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung ist bedeutsam für unsere freiheitliche Demokratie. Aber man sollte das tatsächliche Leben in der Berichterstattung über das Leben wiedererkennen. Alle Verantwortlichen sollten sich auch miteinander helfen, aus gewissen Zwängen herauszukommen, übersteigert zu reden oder zu handeln, um für Berichterstattung interessant zu sein.

2. Raum für das Positive

Medien können und dürfen keine heile Welt vermitteln, wenn es sie nicht gibt. Aber ich möchte immer wieder die Bitte vortragen: Macht das Positive, was Menschen auch heute füreinander leisten noch mehr bekannt! Mit guten Gründen habe ich z. B. bei vielen Christen

oft die Forderung gehört: Etwas weniger Sendezeit für Hausbesetzer oder gewalttätige Demonstranten, etwas mehr Sendezeit für hunderttausende junger Menschen, die in freiwilligen Hilfsorganisationen einen Dienst für ihre Mitbürger leisten. Weil die Medien eine so starke prägende Kraft haben, sind die Anregungen und Erwartungen für unser Zusammenleben so bedeutsam. Ich möchte ausdrücklich den Journalisten dafür danken, die durch ihre Beiträge manche positive Leistung bekannt gemacht haben. Aber hier bleiben entscheidene Aufgaben. Dies bedeutet nicht, auf Darstellung und Erörterung gesellschaftlicher Konflikte zu verzichten oder Mißstände zu beschönigen oder zu verschweigen. Aber die Kraft, Aufgaben zu bewältigen, wird ja gerade auch gestärkt, wenn von erfolgreichem Beitrag und weiterführender Leistung berichtet werden kann. Keinesfalls ist es ausreichend, Konfliktbeschreibung und Kritik schon als Wert an sich zu betrachten. Dies wäre nämlich leicht eine Form der Selbstverwirklichung, die in der Gefahr steht, sich von Solidarität und Mitmenschlichkeit abzukoppeln. Christen wissen um die Vorläufigkeit und Unzulänglichkeit dieser Welt, aber auch darum, daß Gott der Herr seine Welt nicht allein läßt und dies immer wieder auch deutlich machen will. Darum dürfen Christen ein Stück begründeten Optimismus und praktizierter Nächstenliebe in diese Welt tragen und zugleich die Erwartung aussprechen, daß nicht nur das Dunkel, sondern auch das Licht für diese Welt dargestellt wird und Verstärkereffekte erhält.

3. Achtung vor der Wertordnung des Grundgesetzes

Nachdrücklich trete ich dafür ein, daß alle Verantwortlichen sich bei ihrer Arbeit im Medienbereich an der Wertordnung unserer Verfassung orientieren. Dies bedeutet z. B. im einzelnen und sehr praktisch: Achtung vor der Würde des Menschen. Freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, Glaubensfreiheit, Schutz für Ehe und Familie, repräsentative Demokratie und Gewaltenteilung. Christen erwarten in dieser Wertordnung z. B. beson-

ders, daß Ehe und Familie Ansehen und Schutz in unserem Staat haben, weil sie darum wissen, daß es hier um die Grundelemente unseres Zusammenlebens geht. Ähnlich verhält es sich mit dem Schutz des ungeborenen Lebens, der sich aus mehreren Grundgesetzartikeln ergibt. Deshalb erwarten Christen z. B., daß eine Abtreibung im Fernsehen nicht so dargestellt wird, als gäbe es diese Wertordnung im Grundgesetz gar nicht. Ich nenne bewußt als Orientierung unsere Verfassung. Was im Grundgesetz als Grundlage für unseren Staat festgelegt wurde nach den schrecklichen Erfahrungen in der Hitler-Diktatur und im 2. Weltkrieg ist ein Schutz für unser Zusammenleben. Christen können und sollen im Rahmen dieser Wertordnung ihren Beitrag im öffentlichen Leben leisten. Das Grundgesetz eröffnet dazu einen großen Auftrag und einen großen Freiraum.

4. Erwartung schafft Verpflichtung

Die Verantwortlichkeit des Christen im Verhältnis zum Nächsten und die Erwartungen der Christen an die Medien fordern die ständige Beschäftigung mit den Medien heraus.

Die Entwicklung der modernen Kommunikationstechniken wie z. B. der Satelliten- oder Kabelrundfunk, Bildschirmtext, Videorecorder und Heimcomputer eröffnen die Möglichkeit, die Hör- und Fernsehprogramme in der Zahl zu vervielfältigen und den individuellen Verkehr von Mensch zu Mensch, oder vom Bürger zur Verwaltung, zu allen Institutionen der Wirtschaft und Wissenschaft unabsehbar zu steigern. Damit erlangen die Medien eine noch wesentlich verstärkte Macht, durch die übermittelte Information die Menschen zu beeinflussen. Dieser Einfluß kann positiv oder negativ oder — in der Sprache des Glaubens — gut oder böse sein. Und hier setzt die Verantwortung des Christen an. Diese Verantwortung trifft unmittelbar den christlichen Politiker, von dem zu fordern ist, daß er parallel der technischen Entwicklung einen ordnungspolitischen Rahmen setzt, der die positiven Einflüsse — verbesserte Information, Stärkung der Meinungsfreiheit

und Meinungsvielfalt, verbesserte Bildungschancen, sinnvolle Freizeitgestaltung — fördert und die negativen Einflüsse — einseitige, ideologiebehaftete, Berichterstattung, Verherrlichung von Gewalt oder pornographische Darstellungen — eindämmt.

Direkte Verantwortung trägt auch der christliche Journalist und Publizist, der aufgerufen ist, die aufgezeigten positiven Informationsinhalte zum Mittelpunkt seiner Arbeit zu machen und es vermeidet, den leichteren Weg zu gehen, Sensationslust, Aggression, Begehrlichkeit nach mehr Rechten und weniger Pflichten zu wecken oder zu steigern.

Ganz besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht obliegt dem Journalisten und Publizisten in der Auseinandersetzung mit den vielfältigen Ideologien unserer Zeit, wenn es darum geht, moderne Schlagworte und Begriffe, scheinbar humane Forderungen, vielfältige politische Vorstellungen und auch manche Utopien auf ihre wahren Werte abzuklopfen. Ein nicht nur oberflächlicher Vergleich mit den ethischen Werten und dem Menschenbild unseres christlichen Glaubens könnte hier manches Mißverständnis ausräumen und Irrlehren vermeiden.

Schließlich trägt aber auch der einzelne Bürger christliche Verantwortung für die zukünftige Gestaltung der Medien. Ebensowenig wie er in Bezug auf seine Staatsbürgerpflichten einen „ohne mich“-Standpunkt vertreten sollte, darf er einer schädlichen Entwicklung der Medien, einer einseitig gefärbten ideologischen Berichterstattung, der überzogenen Darstellung von Gewalt und Terror oder pornographischer Szenen nur mit der Abschaltung seines Fernsehgerätes begegnen.

Verantwortlich seinem Nächsten gegenüber handelt er nur, wenn er seiner anderen Meinung in jeder möglichen Form Ausdruck gibt, sei es in direktem Kontakt zur Rundfunkanstalt, sei es im politischen Raum oder im Bereich seiner Kirche oder Freikirche.

Schließlich möchte ich noch folgendes feststellen:

Der Christ bzw. die christlichen Kirchen müssen sich der modernen

Medien bedienen, wenn sie den ihnen gegebenen Auftrag auch in der Gegenwart ernst nehmen.

Mit der im 20. Jahrhundert fortschreitenden Säkularisierung, wahrscheinlich auch ein Stück als Folge der Entwicklung der Druck- und Funkmedien, hat der Kirchenraum als Kommunikationseinrichtung insofern an Bedeutung verloren, als nur noch der kleinere Teil der Bevölkerung sich „Informationen dort abholt“. Kirchen und Freikirchen haben in richtiger Anwendung ihres Auftrages die Konsequenz gezogen und bedienen sich der vorhandenen Medien: Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen, um ihre Informationen an die Menschen heranzutragen. Dies ist kein Ersatz für die persönliche Gemeinschaft im Gottesdienst, aber bedeutsame Ergänzung.

Das zur Wahrnehmung dieser Aufgabe 1974 gegründete „Gemeinschaftswerk der evangelischen Pub-

lizistik (GEP)“ zeigt, daß sich die evangelische Kirche vom Grundsatz her ihrer Verantwortung bewußt ist. In der Satzungspräambel heißt es,

„daß evangelische Publizistik eine Funktion der Kirche ist, die in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrages teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist, den Gliedern der Kirche zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft sowie das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit geltend macht“.

Im evangelischen Bereich kommt die bedeutsame Arbeit der Konferenz evangelikaler Publizisten dazu.

Angesichts der überwiegend positiven Einstellung der Kirchen und Freikirchen zu den herkömmlichen Medienformen hoffe ich, daß der Appell, auch die neuen Medien anzunehmen und dienstbar zu machen, auf fruchtbaren Boden fällt.

So plant der Katholische Rundfunkdienst (KRD) im Rahmen des Ludwighafener Kabelpilotprojektes mit einem 40-minütigen Magazin im Kanal der „Ersten Privaten Fernsehgesellschaft (EPF)“ ein Programm anzubieten, in dem die soziale und politische Wirklichkeit des Ludwighafener Raumes aus dem Blickwinkel der Kirche gezeigt werden soll.

Mit einer aktiven Beteiligung an der Gestaltung der neuen Medien werden die christlichen Kirchen nicht nur ihrem ureigenen Auftrag, alle Möglichkeiten zur Kommunikation mit den Menschen auszuschöpfen, gerecht, sondern können den politisch Verantwortlichen bei der Erarbeitung der politischen Rahmenbedingungen entscheidend helfen.

Christen haben viele Erwartungen an die Medien, sie sollten auch ihre Verantwortung wahrnehmen.

Gibt es ein Widerstandsrecht im demokratischen Staat?

Gerd Langguth

Umfragen zeigen auf, daß in zunehmendem Maße gerade innerhalb der jungen Generation die Verletzung geltenden Rechts und auch Einsatz von Gewalt als Mittel der Politik akzeptiert wird. Eine durch das nordrhein-westfälische Arbeitsministerium in Auftrag gegebene Untersuchung kommt immerhin zu folgenden Ergebnissen: 40 Prozent der Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren in Nordrhein-Westfalen halten „Gewalt manchmal für notwendig, um Aufmerksamkeit für berechnete Forderungen zu erwecken“. Hausbesetzungen erklärten 29 Prozent der Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen „für berechnigt“.

Es gibt durchaus nicht ganz unbedeutende Tendenzen von Teilen der Bevölkerung, sich an illegalen Protestformen wie Steuerverweigerung, Verkehrsblockaden und wilden Streiks zu beteiligen. Sicherlich ist die Zahl derjenigen, die aktiv Gesetze des demokratischen

Rechtsstaates verletzen oder gar selbst Gewalt gegen Dritte ausüben, sehr viel geringer als die Zahl der prinzipiellen Befürworter von Gesetzesverletzungen bis hin zur Gewalt. Gleichwohl wird durch die Zunahme der passiven Gewaltakzeptanz die Schamsschwelle zur aktiven Gewalt gesenkt.

Gerade die Aktionen im Zusammenhang mit der Nachrüstung zeigen sehr deutlich auf, daß immer mehr von einem „Widerstand“ gesprochen wird, wobei dann – gewollt oder ungewollt – eine verbale Anknüpfung an den Widerstand im Dritten Reich gegen den Nationalsozialismus vorgenommen wird. Unter anderem haben sich auch Schriftsteller, die in besonderer Weise mit dem Wort als solchem vorsichtig umgehen müßten, unter dem Motto „Wehrt Euch!“ dem „Widerstand“ verschrieben. So wurde bei einer „Heilbronner Begegnung“ von Schriftstellern im Dezember 1983 aufgefordert, den

Wehrdienst zu verweigern, wobei es gerade Grass war, der einen Vergleich zum – damals mit lebensbedrohenden Risiken verbundenen Widerstand im Nationalsozialismus – u. a. mit folgender Formulierung heraufbeschwor: „Ich werde in Zukunft das tun, was früher im allgemeinen Sprachgebrauch Wehrkraftzersetzung genannt wurde“.

Zur aktuellen Diskussion des Widerstandsbegriffs nachfolgende Thesen:

These 1: Wer von „Widerstand“ spricht, vergleicht undifferenziert unsere Demokratie mit einer Diktatur und will letztlich selbst in die Rolle eines „Widerstandskämpfers“ schlüpfen.

Dadurch werden im Grunde alle diejenigen verhöhnt, die unter Lebensgefahr in Diktaturen Widerstand leisteten oder noch leisten.

In totalitären Systemen gibt es keine verfassungsmäßigen Rechte zur Bildung und Ausübung einer Opposition, die dort gewaltsam unterdrückt wird. Ein direkter oder indirekter Vergleich unserer freiheitlichen politischen Ordnung mit einer Diktatur ist deshalb unredlich, unzulässig und ahistorisch.

These 2: Staatsbürger haben in einer Demokratie vielfältige Möglichkeiten des Protestes und der Anrufung von Gerichten. In einer Demokratie gibt es aber kein Widerstandsrecht. Dieses gibt es nach unserem Grundgesetz nur dann, sollten sich ernsthafte diktatorische Strömungen etablieren, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen in der Lage sind.

Gelegentlich wird Art. 20, Abs. 4, des Grundgesetzes herangeführt, um ein „Widerstandsrecht“ zu legitimieren. Dieser in Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung aufgenommene Artikel gibt aber nur dann „allen Deutschen das Recht zum Widerstand“, wenn die Grundlagen der im Grundgesetz festgelegten staatlichen Ordnung beseitigt würden und „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Niemand kann jedoch ernsthaft behaupten, daß die NATO-Nachrüstung etwa die innere Ordnung der Bundesrepublik beseitigen soll. Vielmehr ist es Aufgabe einer funktionsfähigen NATO-Allianz, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen mögliche äußere Gefahren zu schützen.

Auch das Argument, die Nachrüstung wäre irreversibel, weil damit eine neue, nicht mehr rückgängig zu machende Qualität der Sicherheitspolitik hergestellt würde, greift nicht. So kann zumindest theoretisch durch Abrüstungsverhandlungen die Zahl der Sprengköpfe etc. reduziert werden. Somit müßte auch in anderen politischen Feldern ein „Widerstandsrecht“ legitimierbar sein, so in der Kulturpolitik: Wenn beispielsweise durch eine falsch verstandene Bildungspolitik Schüler nicht genügend individuell hinsichtlich ihrer Leistungen gefördert werden, auch dann tritt eine „Irreversibilität“ ein, weil Schüler am Ende einer langjährigen Schulzeit vieles nicht mehr nach-

holen können, was ihnen nicht vermittelt wurde. Dennoch war bisher niemand auf den Gedanken gekommen, hier ein Widerstandsrecht in dem Sinne einzufordern, daß widerrechtliche Maßnahmen gegen staatliche Entscheidungen proklamiert worden wären.

These 3: Die elementaren Unterschiede zwischen einer Demokratie und einer Diktatur dürfen nicht verwischt werden. Trotz mancher Mängel: Wir haben eine stabile Demokratie, eine der freiheitlichsten Gesellschaften der Welt. Von einer Diktatur jedweder Couleur trennen uns Welten.

Beispielhafte Kennzeichen einer Demokratie sind Meinungs- und Pressefreiheit, konkurrierende Willensbildung z. B. durch Parteien, das Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Tatsache, daß Verwaltung kontrollierbar ist und daß es vom Staat nicht kontrollierbare Verbände gibt, wie beispielsweise Gewerkschaften. Zu einer Demokratie gehört aber auch das Gewaltmonopol des Staates und die Verbindlichkeit demokratischer Gesetze, was auch einschließt die Achtung vor den Rechten anderer. In einer Diktatur hingegen werden die Menschenrechte unter dem Zeichen eines Absolutheitsanspruchs einer kleinen Gruppe oder Minderheit mit Füßen getreten.

These 4: Vielfach gibt es – gerade in intellektuellen Kreisen – ein Unverständnis für die Bedeutung des Rechts in der Demokratie. Gerade aber demokratische Gesetze sorgen für die Gleichbehandlung aller Bürger durch das Recht.

Eine demokratische Rechtsordnung garantiert das Recht des anderen, auch dessen Anspruch auf Schutz seiner Freiheit und Würde. Allerdings setzt die Rechtsordnung auch die Friedenspflicht des Bürgers voraus, die Akzeptanz der Rechtsordnung, also auch die Tatsache, daß das Gewaltmonopol beim Staat liegt.

These 5: „Ziviler Ungehorsam“, der sich vielfach auf der Lehre der „strukturellen Gewalt“ gründet, hat sehr leicht die Akzeptanz von Gewalt zur Folge, und sei es „nur“ als Gewalt gegen Sachen. Dabei wird übersehen, daß es nicht nur eine physische, sondern auch eine psychische Gewalt gibt. Auch Nötigung, z. B. unrechtmäßiges Blockieren von Straßenbahnen, ist bereits Gewalt. Die Lehre des zivilen Ungehorsams kalkuliert letztlich Gewalt gegen Sachen mit ein, selbst wenn häufig entsprechende Aktionen als „gewaltfrei“ deklariert werden.

Nach Auffassung des norwegischen Friedensforschers Johann Galtung liegt Gewalt bereits vor, „wenn Menschen so beeinflußt werden, daß ihre tatsächliche und geistige Selbstverwirklichung unter ihrer möglichen Selbstverwirklichung zurückbleibt“. Selbst wenn man damit Galtung nicht unterstellen sollte, daß er mit seiner Analyse Gewalt propagiert, so rufen doch manche unter Hinweis auf ihn zu einer „Gegengewalt“ gegen die „strukturelle Gewalt“ auf.

Daß Gewalt gegen Sachen durchaus auch innerhalb der „grünen“ Bewegung akzeptiert wird, zeigt beispielsweise das Programm der Hessischen Grünen, in dem es u. a. heißt: „Gewaltfreiheit bedeutet keineswegs die Passivität der Betroffenen, sondern einen aktiven Ein-

Aus dem Inhalt

Grundgesetz und repräsentative Demokratie	1
Das Mehrheitsprinzip – ein demokratischer Fundamentalsatz	
Friedrich Vogel	
Was erwarten die Christen von den Medien	2
Horst Waffenschmidt	
Gibt es ein Widerstandsrecht im demokratischen Staat?	4
Gerd Langguth	
Die Freiheit des Christen zur Politik	7
Walter Schmithals	
Aus unserer Arbeit	12
Buchbesprechungen	13
Kurz notiert	14
Auch die Jugend für die Sinnfragen der Politik gewinnen	15
Erhard Hackler im Gespräch mit Idea	

satz gegen Gewaltstrukturen und eine sich verselbständigende Herrschaftsordnung, wobei u. U. auch Widerstand gegen staatliche Maßnahmen nicht nur legitim, sondern auch erforderlich sein kann. Gewaltfreiheit schließt in jedem Fall die Verletzung von Personen aus". Gerade mit letzterem Satz wird damit inzidenter die Verletzung von Sachen für legitim erklärt, weil sich die Hessischen Grünen damit nur gegen Verletzung von Personen aussprechen.

Einer der Protagonisten des „zivilen Ungehorsams“, Theodor Ebert, hält – wenn auch nur in Ausnahmefällen – Gewalt gegen Sachen – inklusive Hausfriedensbruch – für legitim: Die Träger „gewaltfreier“ Aktionen sollten sich verpflichten, „keine physische Gewalt gegen andere Personen anzuwenden“, auszuschließen seien auch „Sabotage und anonyme Sachbeschädigung“, gleichwohl schlußfolgert er: „Nur in seltenen Ausnahmefällen kann die Beschädigung von Symbolen des bekämpften Unrechts oder die Beseitigung von Hindernissen (Schlösser, Zäune etc.) zu einer gewaltfreien Aktion gehören, aber auch nur dann, wenn die Täter öffentlich und persönlich die Verantwortung übernehmen“.

Allein die Verwendung des Begriffes „gewaltfrei“ zeigt auf, daß es sich hierbei um einen taktisch gebrauchten Begriff handelt, da Gewalt gegen Sachen keineswegs in jedem Falle abgelehnt wird. Hinzu kommt, daß auch zu Zeiten der sogenannten Studentenrevolte der 68er Generation die Unterscheidung „Gewalt gegen Sachen“ und „Gewalt gegen Personen“ in der konkreten, sich häufig eskalierenden Situation kaum aufrechterhalten wurde.

Zwar führen die Theoretiker des zivilen Ungehorsams nicht nur „Gewaltfreiheit“ als Methode ihres „Widerstandes“ auf (dabei vergessend, daß auch Blockaden und Nötigungen bereits – zumindest psychische – Gewalt darstellen), sondern sie berufen sich zumeist auf Gewissensentscheidungen, die die „Widerstandsaktionen“ legitimieren sollen. Mit seltener Klarheit brachte Ebert aber im gleichen Manuskript zum Ausdruck, daß auch unterhalb der Ebene von Gewissensentscheidungen „zivilen Ungehorsam“ sinnvoll sein könne. Damit

wird gleichwohl sehr deutlich, in welchem hohem Maße Rechtsnormen eines demokratischen Staates, in dem jeder Bürger gegen von ihm als ungerecht empfundene Gesetze auf dem Klageweg vorgehen kann, geringgeschätzt werden. So heißt es in diesem Manuskript: „Die Rechtsfigur des zivilen Ungehorsams wurde ursprünglich entwickelt, um in Gewissensfragen politisch wirksam protestieren zu können. Das Verfahren läßt sich jedoch ebenso auf Konfliktfälle minderen Ranges anwenden. Auch wenn keine hochkarätigen Gewissensgründe vorgeführt werden, sondern man sich nur schlicht und bieder über ungerechte Gesetze empört, kann sich ziviler Ungehorsam als sozialverträglich erweisen“.

Was jedoch „sozialverträglich“ ist, bestimmt demnach derjenige, der sich selbst ein höheres Recht herausnimmt und sich damit privilegiert, obwohl in der Demokratie der höchste Souverän, das Volk, ein Parlament wählt, in dessen Vertretung Gesetze und damit auch für alle gleich verbindliche Rechtsnormen beschlossen werden. Wer die Verletzung demokratischer Gesetze legitimiert, übersieht, daß es auch eine Gehorsamspflicht eines Staatsbürgers in einer Demokratie gegenüber den Gesetzen gibt. Dies bedeutet nicht, daß sich nicht ein Staatsbürger legaler Formen des Protestes bedienen sollte. Gerade Minderheiten haben in der Demokratie vielfältige Möglichkeiten des Protestes. Protestaktionen als solche müssen von Aktionen des „Widerstandes“ von ihrer Begrifflichkeit her deutlich unterschieden werden.

These 6: Das repräsentative, parlamentarische Prinzip hat sich alles in allem bewährt. Vielfach besteht deutliches Unverständnis für die Notwendigkeit einer repräsentativen Demokratie, weshalb nicht zuletzt immer wieder eine Verstärkung plebiszitärer Elemente gefordert wird.

Selbst bei einer Verstärkung plebiszitärer Momente, wie sie bisher im Grundgesetz nicht vorgesehen sind, wäre die Notwendigkeit, daß Abgeordnete repräsentativ für die Bevölkerung zu handeln hätten,

nicht beseitigt. In einer vielschichtigen Gesellschaft mit immer komplexer werdenden Entscheidungsbereichen der Politik lassen sich viele, gerade prinzipielle Fragen nicht auf ein plebiszitäres Ja oder Nein, z. B. auf ein für oder wider Nachrüstung reduzieren, wie dies bei Volksabstimmungen der Fall wäre. Gerade die Zwischentöne, die Möglichkeiten eines Kompromisses, machen die Bedeutung einer repräsentativen Ordnung aus. Auch das – historisch bedingte – Beispiel der Schweiz kann nicht überzeugen, wenn man sieht, daß häufig an dortigen Volksabstimmungen lediglich zirka 20 Prozent der Bevölkerung teilnehmen. Direkte Demokratie würde zweifelsohne von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als eine Überforderung angesehen und so der Manipulation durch entschiedene Minderheiten eher zuarbeiten.

Fazit:

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auch in einer Demokratie der Staatsbürger nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Hierzu gehört die Friedenspflicht des Staatsbürgers. Aktionen des „zivilen Ungehorsams“, des „Widerstandes“ sind indes unfriedlich, selbst wenn sie als „gewaltfrei“ deklariert werden. Dies gilt beispielsweise auch für „Mahnwachen“ vor den Wohnungen von Bundestagsabgeordneten, die für die NATO-Nachrüstung stimmten. Zwar wurden bei solchen Aktionen keine Personen physisch verletzt, doch bedeutete dieser Einbruch in die Privatsphäre von Abgeordneten, daß damit psychischer Druck auch auf die Lebenswelt ihrer Familien ausgeübt wurde – sieht man einmal davon ab, daß es zu einem anderen historischen Zeitpunkt schon einmal Mahnwachen vor den Häusern unliebsamer Bürger gab.

Auch die vielzitierte Berufung auf Ghandi ist unzulässig, weil der Widerstand gegen eine Kolonialmacht nicht vergleichbar ist mit der politischen Auseinandersetzung in einer freiheitlichen Gesellschaft. Wer zudem die Situationen und Bedingungen eines totalitären Systems – gleich welcher Couleur – kennt, muß seinen Beitrag dazu leisten, daß die Geringschätzung von Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratie abgebaut wird.

Die Freiheit des Christen zur Politik

Walter Schmithals

I.

Im ersten Aspekt geht es um die Frage, ob der Christ als ein solcher überhaupt die Freiheit habe, sich politisch zu betätigen. Es hat in der Geschichte der christlichen Kirche immer Gruppen gegeben, welche diese Frage verneint haben. Freiheit zur Politik bedeutet unter diesem ersten Aspekt ja, daß der Christ die Freiheit hat, sich in die unerlöste Welt zu begeben und unter deren Bedingungen tätig zu sein, also z.B., wie die theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen in ihrer 5. These sagt, für Recht und Frieden auch unter Androhung und Ausübung von Gewalt zu sorgen oder, eine neue Situation in unseren Tagen, mit der Atomkraft umzugehen, die, ob wir es begrüßen oder bedauern, von menschlichem Erfindergeist unwiderrufflich in dieser Welt entfesselt worden ist.

Solcher Umgang in und mit der unerlösten Welt erschien und erscheint manchen Christen als unvereinbar mit der Freiheit von der Sünde, die dem Glaubenden geschenkt ist und die er in der Heiligung seines Lebens bewahren muß. Solche Christen sind nicht bereit, sich den bitterbösen Realitäten dieser unerlösten Welt zu stellen und unter deren Bedingungen der Menschlichkeit zu dienen, sondern sie klagen von außen, aus dem Stand der von der Welt Befreiten, diese Welt ihrer Unmenschlichkeit an.

So gab es zur Zeit Luthers schwärmerische Gruppen auf Seiten der Reformation, die jede Beteiligung von Christen an öffentlichen Aufgaben als ein Tun der Sünde ablehnten und die sich insoweit ganz von der Welt zurückzogen. Dem ist heute z.B. das Verhalten der Zeugen Jehovas verwandt, aber auch die Einstellung des Modarments des Reformierten Bundes tendiert in diese Richtung, wenn dessen Erklärung zum Frieden im Atomzeitalter den Staat als Feld des Bösen beschreibt, in dem

Verantwortung zur Eindämmung des Bösen zu übernehmen zwar „nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Christsein“ sei, dem gegenüber gegenwärtig aber nicht Mitarbeit und „nicht Gehorsam, sondern Widerstand“ – wie gegen Hitlers Staat – geboten ist, weil er, der den Frieden angesichts der Erfindung von Massenvernichtungsmitteln und unter deren Einbeziehung zu sichern bemüht ist, dadurch zu einer „widergöttlichen Gewalt“ wurde, zum Tier aus dem Abgrund, dem man sich verweigern muß, so daß der Christ jedenfalls in dieser keine Freiheit zur Politik hat.

Aber nicht nur Schwarmgeister bezweifeln die Freiheit des Christen zur Politik. Auch der kurfürstlich sächsische Feldoberst Asso von Kram fragte, als er nach beendetem Bauernkrieg mit dem Kurfürsten in Wittenberg einzog, aus bedrängtem Gewissen den Reformator, „ob Kriegerleute in seligem Stand sein können“, eine Frage, die Luther in seiner so betitelten Schrift von 1526 zu beantworten suchte.

Luthers Antwort lautete: Der Christ hat nicht nur die Freiheit zur Politik, er hat auch die Pflicht, sich öffentlicher Verantwortung, wo sie ihm auferlegt ist, nicht zu entziehen. Denn, so hatte Luther schon 1520 in der Schrift ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘ geschrieben: „Ein Christenmensch lebt nicht in sich selbst, sondern in Christo und seinem Nächsten: In Christo durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe.“ Weil der Glaube in der Liebe tätig ist (Gal 5,6), darf sich der Christ dem öffentlichen Liebesdienst, der politischen Verantwortung, nicht entziehen. Ja, gerade der Christ hat sich von der Freiheit zur Politik in Pflicht nehmen zu lassen; denn „wo gut Gewissen ist, da ist auch großer Mut und keckes Herz . . . und gelingen alle Dinge besser“, schreibt Luther im Vorwort zu seiner Schrift über die Kriegerleute. Er weiß dabei, daß

jeder Christ, der unter den Bedingungen dieser Welt politische Verantwortung übernimmt, das Risiko eingeht, schuldig zu werden. Aber er darf, wo immer er im Dienst der Liebe steht, der Vergebung gewiß sein. Mehr! Gerade darin besteht die Freiheit des Christen zur Politik, daß er in der Geborgenheit der Vergebung, sich vor der öffentlichen Verantwortung inmitten der unerlösten Welt nicht scheut. Sich solcher riskanten Verantwortung zu entziehen, um die eigenen Hände rein zu behalten, wäre ein Ausdruck des Unglaubens, also der Todsünde.

Mit anderen Worten: Die Politik ist ein besonderer Gottesdienst, ein Gottesdienst der Liebe, und in seiner Schrift ‚Von weltlicher Obrigkeit‘ schreibt Luther deshalb 1523: „Nun wäre es gar unchristlich geredet, daß irgendein Gottesdienst wäre, den ein Christenmensch nicht tun sollte oder müßte, da Gottesdienst niemand so eben eignet als den Christen, und auch wohl gut und not wäre, daß alle Fürsten recht gute Christen wären. Denn (sc. auch) das Schwert und die Gewalt, als ein sonderlicher Gottesdienst, gebührt den Christen zu eigen vor allem andern auf Erden.“

Soviel zu dem ersten Aspekt. Der Christ hat die Freiheit zur Politik. Wollte er diese Freiheit verleugnen, verleugnete er den Glauben, der in der Liebe tätig ist. Daran hat auch das atomare Zeitalter nichts geändert. Der Christ kann nicht verlangen, die Welt solle zuerst die atomare Gefährdung beseitigen; dann wäre er zur Verantwortung für sie bereit. Im Gegenteil! Unsere apokalyptische Situation macht den verantwortlichen Liebesdienst der Christen in der Welt erst recht dringlich.

II.

Der andere Aspekt, dem wir uns ausführlicher zuwenden wollen, steht unter der Frage, was der Christ in seiner politischen Verantwortung zu tun habe. Ist er in seiner

politischen Entscheidungsfindung frei? Oder ist er in ihr gebunden? Sollte das letztere der Fall sein: Woran ist er gebunden? Gibt es etwa Normen einer spezifisch christlichen Politik? Oder bedeutet Freiheit zur Politik gerade, daß der Christ von solchen vorgegebenen Normen frei ist? Gibt es eine christliche Ethik des Politischen, oder gibt es nur eine allgemeine Ethik des Politischen?

1.) Diese Frage, obschon immer relevant, ist in der Gestalt und Dringlichkeit, in der wir sie heute stellen, neueren Datums. Ihre gegenwärtige Problematik resultiert im wesentlichen aus der Entwicklung zur säkularen pluralistischen Gesellschaft der Neuzeit.

Die frühe Christenheit, verfolgt und bedrängt, konnte unmittelbare öffentliche Verantwortung überhaupt nicht wahrnehmen; ihre Ethik war Gemeindeethik, nicht öffentliche Ethik. Der Staat billigte den Christen keine Freiheit zur Politik zu, weil sie dem Kaiser göttliche Ehren verweigerten. Im Corpus Christianum, der bis in die Neuzeit hineinreichenden christlichen Gesellschaft des Abendlandes, fielen öffentliche und christliche Verantwortung dagegen zusammen. Die reformatorischen Bekenntnisschriften diskutieren deshalb ebensowenig wie das Tridentinum konkrete ethische Fragen, die demzufolge nicht kontrovers waren.

Als sich mit der säkularisierten Gesellschaft das Problem der öffentlichen Verantwortung der Kirche bzw. der Christen in der Welt in neuer Weise stellte, wurde es im evangelischen Raum zunächst mehr oder weniger stark durch Verweis auf die christlichen Obrigkeiten, die frommen Lenker der Staatsgeschäfte, zurückgedrängt, die in den Umwälzungen der Zeit das überkommene christliche Fundament des gesellschaftlichen Lebens bewahrten; besondere kirchliche Verlautbarungen zu öffentlichen Fragen erübrigten sich deshalb. Als sich der säkularisierte Staat endgültig etablierte – in Deutschland 1918, unübersehbar 1933 – und die Einheit von staatlichem Handeln und christlicher Norm definitiv zerbrach, wurde eine theologische Fundierung der politischen Ethik, sofern die Kirche eine solche zu lehren beanspruchte, unabweisbar. Nicht von unge-

fähr schossen nach dem Zweiten Weltkrieg allorten Institute für Sozialethik wie Pilze aus dem Boden. In den kirchlichen Denkschriften zu sozialen Fragen entstand eine neue Gattung theologischer Literatur. Die heftigsten innerkirchlichen Auseinandersetzungen waren nicht dogmatischer Art, sondern hängen mit der Ethik und ihrer theologischen Begründung zusammen. Was hat der Christ zu tun? Und wer sagt ihm, was er zu tun hat? Wie weit reicht seine Freiheit in der Politik?

2.) Eine klassische Antwort auf unsere Frage gibt die Ansicht vom Naturrecht. Ihr zufolge sind mit der Schöpfung bestimmte Ordnungen menschlichen Zusammenlebens bzw. menschlichen Umgangs mit der Kreatur und der Natur gesetzt wie Ehe, Staat, Kultur usw. Auch die „Menschenrechte“ und die „Grundwerte“ gehören ihrem Ursprung nach in diesen Vorstellungsbereich. Die biblische Offenbarung ruft die sündige Welt allezeit zu diesen ewigen Bindungen zurück. Der Umfang dieser Ordnungen wird verschieden bestimmt, dementsprechend auch das Verhältnis der Naturrechtslehre (Sozialphilosophie), welche die Grundprinzipien des Naturrechts bestimmt, zur Sozialethik, welche diese Prinzipien geschichtlich entfaltet.

Die Stärke dieser Position liegt darin, daß sie von vornherein darauf verzichtet, eine spezifisch christliche Ethik aufzustellen. Eine naturrechtlich begründete Ethik erhebt den Anspruch, allgemein einsichtig und allgemein verbindlich zu sein, weil sie mit der Natur des Menschen gegeben ist, wie denn auch die Naturrechtslehre auf einer bewußten Übernahme antiken, vorwiegend stoischen Gedankengutes beruht. Die Freiheit zur Politik ist in diesem Rahmen eine Freiheit zu vernunftgemäßer Weltlichkeit, eine Freiheit für das allgemein einsichtige und begründbare Gute der Schöpfung, für das in der Profanität der Welt Realisierbare.

Diese Naturrechtslehre bildet nicht von ungefähr die mehr oder weniger deutlich herausgestellte Grundlage christlicher Parteien, die auf der Basis des Naturrechts beanspruchen, ein jedem Menschen zugängliches und zuträgliches politisches Programm entwickeln zu

können, wie besonders in den katholischen Ländern sichtbar ist. Mit der Berufung auf das Naturrecht konnte und kann man sich auch von dogmatischer und ideologischer Bevormundung befreien, weshalb auch Luther sich nicht selten auf das dem Menschen natürlich gegebene Recht berufen hat.

Die Schwäche der Naturrechtslehre wird indessen besonders in der neueren Zeit deutlich, in der die gesellschaftlichen Folgen der technischen Revolution in einer zuvor nicht geahnten Weise auch „natürliche“ Ordnungen infrage stellen: Ehe und Familie, Volk und Nation, Geburtsrechte und Heimat, Autorität, Eigentum, Staat, gerechte Verteidigung usw., so daß plötzlich auch scheinbar ewige Grundprinzipien des Naturrechtes geschichtlich veralten. Die katholische Kirche ist heute von dieser Entwicklung ersichtlich betroffen, zumal ihre naturrechtlich begründeten Soziallehren allen Völkern und Kulturstufen prinzipiell dieselben Ordnungen mitteilen. Ein deutliches Beispiel ist das naturrechtlich begründete Verbot antikonceptioneller Mittel. Die „christlichen“ Parteien scheinen die Konsequenzen dieser Entwicklung noch nicht grundsätzlich reflektiert zu haben, wenn sie es auch leichter als die Kirche haben, sich pragmatischem Denken zu öffnen. Jedenfalls aber kann man generell beobachten, daß das Naturrecht nicht nur Freiheit gewährt, sondern auch binden und gefangennehmen kann.

Das vertiefte Sündenverständnis der Reformation ließ die ungebrochene Übernahme des mittelalterlichen Naturrechtsdenkens nicht zu, da nach reformatorischer Auffassung der Sündenfall die menschliche Natur selbst zerstört hat, so daß der „natürliche“ Mensch nicht mehr imstande ist, die natürliche Ordnung wahrzunehmen und ethisch zu verwirklichen. Dennoch fand ein entsprechendes Denken gerade in der neueren Zeit Eingang in die protestantische Theologie, und zwar vor allem im Interesse einer kommunikationsfähigen, auch den Nichtchristen einleuchtenden Ausarbeitung ethischer Grundsätze. Dabei bemühte und bemüht man sich, die reformatorischen Einwände gegen das von Hause aus katholische Naturrechtsdenken zu berücksichtigen, indem

man von Schöpfungsordnungen, die als solche durch den Sündenfall nicht zerstört wurden, oder mit Bonhoeffer von Erhaltungsordnungen, die Gott nach dem Fall des Menschen aus gnädiger Fürsorge gab (Noachischer Bund), oder von An-Ordnungen, die als Mandate Gottes für seine gefallene Geschöpfe verstanden werden, spricht. Auch gilt die Erkenntnis solcher Ordnungen und Werte – gut evangelisch – als durch den Glauben vermittelt.

Vorzüge und Nachteile dieser „neulutherischen“ Ordnungslehre, die sich zum Teil auf Luther berufen kann, entsprechen indessen im wesentlichen der klassischen Naturrechtslehre. Ihre Statik läßt sie dem geschichtlichen Wandel nur schlecht gewachsen sein, so daß ihre Normen auch dort noch binden, wo Freiheit nötig wäre, um das jeweils Angemessene geschichtlich zu ermitteln und zu tun. Dazu kommt, daß der konkrete Umgang mit solchen Ordnungen selbst einer ethischen Regelung bedarf, so daß die natürlichen Ordnungen als solche, nimmt man sie einmal als zeitlos gegeben an, das konkrete öffentliche Verhalten des Christen noch nicht hinreichend begründen, sondern erneut vor die Frage stellen: Was soll ich tun in Ehe und Familie, mit Eigentum und Besitz, als Befehlender und Gehorchender, zwischen Recht und Unrecht, Gewalt und Gewaltlosigkeit, Nutzung und Schonung der Natur, Gebrauch und Mißbrauch der Technik.

3.) In einem pointierten theologischen Gegensatz zu der (im weitesten Sinne) naturrechtlichen Begründung christlicher Sozialethik steht deren christologische Begründung. Sie wurde in der neueren Zeit vor allem von dem (späten) Karl Barth unternommen, und zwar offensichtlich unter dem bedrückenden Eindruck, daß die herkömmlichen Weisen, politisches Handeln christlich zu begründen, die Barbarei des nationalsozialistischen Staates nicht verhindert, sondern eher mit heraufgeführt oder doch gerechtfertigt haben, insonderheit die politische Theologie der „Deutschen Christen“, die an bestimmte natürliche Gegebenheiten wie Volk und Rasse und Führertum anknüpften. Das reformatorische „Christus allein“ soll, über die Re-

formatoren hinaus, auch für das Recht („Rechtfertigung und Recht“, 1938) bzw. für die Bürgergemeinde („Christengemeinde und Bürgergemeinde“, 1946) gelten. Die biblische Begründung für diese Konzeption liefert ein bestimmtes Verständnis der „Königsherrschaft Jesu Christi“. Wenn Jesus Christus „alle Gewalt im Himmel und auf Erden“ gegeben ist (Mt 28.18), dann herrscht er auch über die politischen Herrschaften, die sich folglich nach ihm zu richten haben. Konsequenterweise bedeutet dies, daß die Kirche, die Jesus Christus verkündet, damit auch über die ihm entsprechende politische Wahrheit und Weisheit verfügt. Eine Freiheit zur Politik ist in dieser christologischen Konzeption weit weniger ge-

Dr. Gerd Langguth
Direktor der Bundeszentrale
für politische Bildung
Berliner Freiheit 7
5300 Bonn 1

Professor Dr. Walter Schmithals
Landauer Straße 6
1000 Berlin 33

Friedrich Vogel, MdB
Staatsminister beim Bundeskanzler
Bundeskanzleramt
5300 Bonn 1

Dr. Horst Waffenschmidt, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern
Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1

geben als in der Naturrechtslehre, weil die politischen Entscheidungen aus dem christlichen Bekenntnis abgeleitet werden müssen.

Damit aber rückt bereits die Problematik jeder unmittelbaren christologischen Begründung des politischen Handelns in den Blick. Der in solcher Begründung liegende Anspruch ist notwendigerweise hoch; denn Höheres kann theologisch kaum gedacht werden als die universale Königsherrschaft Jesu Christi. Die Wirklichkeit des Politischen aber ist diesem Anspruch nicht gewachsen. Nicht nur sind sich die Christen über das jeweilige angemessene politische Ver-

halten durchaus uneinig, und zwar nicht ohne gute Gründe und gutes Gewissen auf allen Seiten. Auch ist die Suche nach christologisch verbindlichen Lösungen der vielen politischen Grundsatz- und Tagesfragen vergeblich. Karl Barth begnügte sich deshalb in „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ damit, die Christengemeinde bzw. das Reich Gottes oder die Herrschaft Jesu Christi als gleichnisfähig für die öffentliche Ordnung darzustellen; die Bürgergemeinde sei analog zur Christusherrschaft zu gestalten. So ziele z. B. die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus auf eine humane Politik – ein sehr allgemeines Prinzip –, den unterschiedlichen Gaben in der Gemeinde entspreche die öffentliche Gewaltenteilung, die Offenbarung Gottes in Jesus Christus verlange eine Verurteilung der Geheimdiplomatie usw.

Daß sich eine Königsherrschaft Gottes über diese Welt mit solchen zudem in sich fragwürdigen Analogien, die als solche eine gewisse Freiheit zur Politik offenhalten sollen, nicht begnügen kann, liegt am Tage. Darum tendiert der christologische Ansatz zur Begründung der sozialen Ethik notwendigerweise auf die Identität von Glauben bzw. christlichem Bekenntnis und Politik und zur ggf. revolutionären Durchsetzung des Reiches Gottes in dieser Welt. In der Tat ist aus dem hier skizzierten Ansatz in der Nachkriegszeit eine politische Theologie erwachsen, welche die Utopie eines irdischen Gottesreiches zum wesentlichen Inhalt der christlichen Verkündigung machte und damit die politische Ethik zu ihrem mehr oder weniger zentralen Gegenstand. Diese Entwicklung wiederholt in ihrem Ergebnis in vieler Hinsicht das Modell der liberalen Theologie bzw. des Kulturprotestantismus, das auf dem Wege der Bildung der sittlichen Persönlichkeiten das Reich Gottes als das Reich vollendeter Sittlichkeit entwickeln wollte, und auch das Programm der christlich-völkischen Bewegung, das zu den „Deutschen Christen“ führte. Das Moderamen des Reformierten Bundes argumentiert im Rahmen solcher Konzeption heute: Gott hat in Christus alle Menschen mit sich versöhnt. Damit sind sie auch untereinander versöhnt. Der Christ hat deshalb niemanden mehr als Feind anzusehen, und darum verleugnet eine

Friedenssicherung durch atomares *Christi ist also keineswegs, wie* *ser Welt für neutestamentliches*
Gleichgewicht den Glauben an Christus.

Zu welchen politischen Entscheidungen auch immer die christologische Begründung jeweils führt: Solche bekenntnishaft Begründung läßt keine Freiheit zur Politik und läßt die Entscheidungen, falls die Begründung im Bekenntnis des Glaubens ernst zu nehmen ist, als nur wenig kommunikabel erscheinen; denn der Nicht-Glaubende vermag dieser Begründung nicht zu folgen. Der christologische Ansatz setzt weit stärker als der naturrechtliche eine christliche Partei mit einem christokratischen Programm oder aber die unmittelbar politisch fordernde oder handelnde Kirche voraus, und die Durchsetzung der christologisch begründeten und ermittelten Ziele sowie das Beschreiben der Wege zu diesen Zielen ist auf zufällige Übereinstimmung mit anders orientierten Programmen angewiesen. Darum ist auch eine Neigung der dieser Konzeption folgenden Bekenner zu bestimmten Bekenntnisgemeinschaften, hier der linken, dort der rechten politischen Szene festzustellen.

Dieser praktischen Fragwürdigkeit einer derart politisch einengenden christologischen Begründung politischer Ethik entspricht ihr schwacher biblischer Grund. Natürlich läßt das Neue Testament an der universalen Herrschaft Christi keinen Zweifel, aber die Entmachtung der anderen Mächte bedeutet nicht ihre Indienstnahme. Jesus Christus will nicht Nachfolger der Herren sein, welche diese Welt regieren, sondern richtet gegen diese Welt sein Reich auf. Das Volk des Herrn Christus ist nicht das Staatsvolk, sondern die Gemeinde (Kol 1,18); die Mittel seiner Herrschaft sind „nicht von dieser Welt“ (Joh. 18,36), sondern sind sein Wort und sein Geist; seine Diener sind die mit dem Evangelium in alle Welt ausgesandten Boten (Mt 28,18f). Die Königsherrschaft Christi wird darum nur erkannt und bejaht, wo sein Kreuz im Glauben übernommen und damit die irdische Verborgenheit der Christusherrschaft anerkannt wird.

In diesem Verständnis der Königsherrschaft Jesu Christi waren sich die Reformatoren einig. Die ethische Wendung der Anschauung von der Königsherrschaft Jesu

man heute oft hören kann, eine im Unterschied zum Luthertum stehende traditionell reformierte Anschauung. Der Heidelberger Katechismus formuliert im Konsensus der Reformatoren, Jesus Christus sei unser ewiger König, „der uns mit seinem Wort und Geist regiert und bei der erworbenen Erlösung schützt und erhält“. Das schließt eine unmittelbare christologische Begründung politischen Handelns, eine Christokratie, aus. Und die 2. These der theologischen Erklärung von Barmen, in der die Ansicht verworfen wird, daß es Bereiche gebe, in welchen der Christ nicht dem Herrn Christus gehöre, stellt darum zugleich fest, daß der Christ unter dieser Herrschaft zu freiem Dienst an Gottes Geschöpfen berufen sei.

Der neuzeitliche Versuch, an dieser Stelle über die reformatorischen Einsichten hinauszukommen, hat keineswegs tiefer in die christologische Wahrheit und in die politische Verantwortlichkeit, sondern tief in die Aporien einer christologischen Grundlegung materieller politischer Ethik und in die Unfreiheit zu verantwortlicher Politik hineingeführt, also in politische Unverantwortlichkeit.

4.) Weniger neutestamentlich-christologisch als vielmehr alttestamentlich-prophetisch ist der Ansatz einer „politischen Prophetie“, die der Kirche ein prophetisches Amt oder wenigstens ein prophetisches Wächteramt über oder gegenüber den politischen Amtsträgern zuweist. Dieser Ansatz verbindet sich insoweit gerne mit dem christologischen, als die konkrete politische Handlungsanweisung, wo sie sich nicht christologisch ableiten läßt, prophetisch ergeht. Der politische Ermessensstreit wird durch einen prophetischen Spruch entschieden; das Für und Wider entwirrt sich zu einem prophetischen „So und nicht anders“. Jede Freiheit zum politischen Handeln ist damit ausgeschlossen.

Eine solche Prophetie ist in Israel deshalb verständlich, weil Israel zugleich Gottesvolk und politische Größe, „Kirche“ und Staat war (und in gewisser Weise wieder ist), Glaubensgemeinschaft und Bürgergemeinde, erwählt und geschichtlich geworden. Demgegenüber ist die Unterscheidung von Reich Gottes und den Reichen die-

Denken grundlegend, die kritische Zuordnung von Glaube und politischem Handeln, die eine Freiheit zur Politik einschließt, darum die Grundlage aller politisch-ethischen Reflexion. Politisches Handeln ist kein Heilshandeln; es kann darum nicht bekenntnishaft-prophetisch fixiert werden. Das Auftreten und der Anspruch politischer Propheten hat deshalb in der Christenheit stets als Schwärmerei gegolten.

Außerdem liegt am Tage, daß eine politische Aussage, die ihre Autorität nicht in ihrer Überzeugungskraft, sondern aus einem prophetischen Spruch gewinnt, im politischen Raum keine Resonanz finden kann. Eine politische Prophetie könnte also ihre intendierte Aufgabe im politischen Raum gar nicht verantwortlich wahrnehmen; der politische Prophet verwirrt, aber hilft nicht.

5.) Luther hat im Rückgriff auf das Neue Testament gegenüber den Versuchen der politisch aktiven römischen Kirche seiner Zeit einerseits und gegenüber den Schwarmgeistern, welche die Freiheit zur Politik einzudämmen oder aufzuheben suchten, andererseits, eben diese Freiheit als Freiheit des Christenmenschen wiedergewonnen und verteidigt.

Die Reformatoren gehen von dem „Ganz Anderen“ des Göttlichen und des Menschlichen aus, von der, wie Bonhoeffer 1933 schreibt, „Radikalität der Trennung des Ortes der frohen Botschaft und des Ortes des Gesetzes. Das staatliche Handeln bleibt frei vom kirchlichen Eingriff. Es gibt hier keine schulmeisterliche oder gekränkte Einrede der Kirche... denn die Kirche maßt sich keine Kenntnis des notwendigen Geschichtsverlaufs an.“ Erst mit dem Kommen und der Verkündigung des Evangeliums wurde diese Unterscheidung in ihrer Radikalität sichtbar, wie gerade der Vergleich mit dem alttestamentlichen Israel zeigt und Luther mit seiner Unterscheidung von Gesetz und Evangelium deutlich macht. Bonhoeffer sagte dazu: „...nur die Kirche, die vom Kommen Gottes in die Geschichte weiß, weiß, was Geschichte ist und daher auch, was der Staat ist. Und eben aus diesem Wissen heraus gibt sie allein Zeugnis von der Durchbrechung der Geschichte durch Gott in Christus und läßt den

Staat weiter Geschichte machen“, so daß der Staat gerade „von dieser Verkündigung und von diesem Glauben her sein eigentümliches Recht“ und der Christ seine Freiheit zur Politik erhält, nämlich „mitten in der chaotischen Gottlosigkeit der Welt... Recht und Ordnung zu schaffen“.

Diese Freiheit zu gewissenhaftem politischen Handeln ist und bleibt die Grundlage jeder Wahrnehmung politischer Verantwortung durch den Christen, so daß es eine christliche Politik als solche gerade nicht geben kann, sondern nur eine möglichst gute Politik, die dem Recht, dem Frieden und der Menschlichkeit dient und in deren Verwirklichung sich Christen und Nichtchristen, unabhängig von bekenntnishaften oder ideologischen Festlegungen, zusammenfinden.

Bindung an das Bekenntnis und Freiheit zur Politik sind also deutlich zu unterscheiden, und zwar um der Wahrheit des Glaubens und um der Menschlichkeit der Politik willen.

Man bedenke: Das Bekenntnis zum Evangelium verträgt nicht die Relativität, Zweideutigkeit und Ungewißheit alles menschlichen Handelns. Der Zuspruch an das schuldige Gewissen muß unbedingt gelten: „Dir sind deine Sünden vergeben.“ Nur ohne Wenn und Aber kann das göttliche „Fürchte dich nicht“ dem von der Angst geschlagenen Menschen begegnen. Kein „Vielleicht“ darf die tröstliche Zusage begleiten: „Ich bin mit dir!“

Umgekehrt aber erträgt das politische Handeln auf keiner Ebene und in keiner Situation den Anspruch absoluter Wahrheit, unbedingten Bekenntnisses. Es bewegt sich, auch wenn der politische Prophet es bestreitet, in jener gewissenhaften Freiheit, die Übel abwägt, strittige Urteile aushält und Entscheidungen im Blick auf eine ungewisse Zukunft fällt. Daß es diese Freiheit, wie es bei Joh. 14,27 heißt, nicht ohne Furcht und Schrecken gibt, bedrückt uns um so mehr, je mehr auf dem Spiel steht, und wir wissen, wieviel heute auf dem Spiel steht. Aber es bedarf dieser Freiheit zu Vorläufigem, Unvollkommenem, auch zu Irrtum und Umkehr, um unter den wechselnden Umständen und Urteilen, in denen es eindeutig Gutes nicht gibt, für das jeweils Beste offen zu

sein. Auch in unserer Zeit der apokalyptischen Bedrohung durch die Massenvernichtungsmittel gibt es im Bereich politischer Verantwortung nur gewissenhafte Entscheidungen, die nach bestem Wissen um des Wohls der Menschen willen getroffen werden, also freie Entscheidungen, nicht aber prophetische Bekenntnisse.

In dieser verantwortlichen Freiheit und Offenheit des Gewissens hat das politische Amt, auch und gerade das politische Amt des Christen, seine eigene Würde und Bürde. Wer solche gewissenhafte Freiheit durch bekenntnishafte und weltanschauliche Festlegungen aufhebt, flüchtet sich in falsche Sicherheit. Er handelt, handele er auch guten Willens, nicht nur im Unglauben, sondern auch politisch leichtfertig und verantwortungslos, wie umgekehrt staatliche Macht von ihren Bürgern nicht politische und weltanschauliche Bekenntnisse verlangen darf, wenn sie die Aufgaben ihres Amtes angemessen wahrnimmt.

Luther und Calvin haben den Christen darum eingeschärft, die Freiheit zur Politik, also die eigene Würde und die besondere Bürde des politischen Amtes aktiv zu bejahen. Sie sollen dankbar anerkennen, daß nach Gottes Willen in einer unvollkommenen Welt unvollkommene Menschen mit unvollkommener Einsicht für jenes Maß an Recht und Frieden sorgen, das den Menschen zu verwirklichen möglich ist. Und sie sollen sich zugleich auch selbst um der Liebe willen an dieser öffentlichen Verantwortung beteiligen in jener Freiheit, die der eigenen Fehlsamkeit eingedenk bleibt und aller geistlichen Besserwisseri abhold ist.

Der häufig zu hörende Einwand, solche Freiheit zur Politik risse den Glauben, der uns bindet, und das Politische auseinander, trifft nicht zu. Als Glied der Bürgergemeinde ist der Christ – mehr oder weniger – mit dem jeweils erforderlichen politischen Sachverstand ausgestattet und sieht er sich in der jeweiligen geschichtlich wechselnden Situation den konkreten Anforderungen ausgesetzt. Als Glied der Christengemeinde folgt er bei der angemessenen Beurteilung und der sachlichen Entscheidung dem Willen Gottes, der Menschlichkeit bzw. der Liebe, weil der Glaube, wo immer er sich der Welt zuwen-

det, nur in der Liebe tätig sein kann. Dabei hilft der Glaube zugleich, die in der gottlosen Welt bei ethischen Entscheidungen unvermeidlichen Konflikte durchzustehen und, wenn der Christ bei der oft notwendigen Wahl zwischen zwei Übeln sich um der Liebe willen für das kleinere Übel entscheidet, der Rechtfertigung des Sünders zu vertrauen. Die Freiheit zur Politik ist von der Barmherzigkeit Gottes umschlossen, die von dem verhängnisvollen Zwang zu irdischer Vollkommenheit frei macht und die Zuversicht erlaubt, daß wir Menschen, auch wenn das Werk unserer Hände scheitert, doch nicht selbst scheitern. Daß die Freiheit zur Politik das Recht auf und um der Liebe willen gegebenenfalls auch die Pflicht zum Widerstand gegen staatliche Maßnahmen einschließt, liegt am Tage; denn der Christ muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, doch deckt solche Freiheit zum Widerstand, wie ihn die Widerstandskämpfer des 20. Juli bewährt haben, nicht die Leichtfertigkeit, mit der heute oft vom Widerstand gesprochen wird.

6.) Eine letzte Frage bleibt: Wie soll der Christ als Bürger in beiden Reichen seinen Glauben konkret in der Liebe bewähren? Ist er in seiner Freiheit zur Politik allein auf die im Glauben begründete Kraft der Liebe und auf die situationsbezogene Einsicht der politischen Vernunft angewiesen?

Mit dieser Frage tritt die traditionelle Begründung christlichen Handelns in den Blick, wie sie zumal aus dem evangelischen Bereich jedem geläufig ist: Der Glaubende hat, will er Liebe üben, die Gebote Gottes zu beachten. Die zweite Tafel des Dekalogs galt schon im antiken Judentum als klassische Normenreihe, die auch in der frühen Christenheit selbstverständlich in Geltung stand. Die katechetische Tradition der Kirche hat die Zehn Gebote dann noch weiter in den Vordergrund geschoben, doch gibt es darüber hinaus im Alten wie im Neuen Testament eine Fülle weiterer sittlicher Verhaltensnormen z. B. in der Weisheitsliteratur, in der Bergpredigt oder in den Haustafeln. Engen diese Gebote die Freiheit zur Politik nicht doch wieder ein?

Nun, die Bibel, die uns diese Normen mitteilt, verweist uns zugleich auf die oft übersehene Ge-

schichtlichkeit bzw. geschichtliche Relativität der Gebote, die z. B. daran sichtbar wird, daß einzelne Normen sich widersprechen können. So heißt es einmal: Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst (Röm 13,4), ein andermal: Ihr sollt dem Bösen nicht widerstehen (Mt 5,39). Schon Luther nannte deshalb die Zehn Gebote „der Juden Sachsenspiegel“, und seine eigene Auslegung des Dekalogs modernisierte diesen in einem beträchtlichem Maße. Gebote und Normen entstehen in bestimmter geschichtlicher Situation und müssen mit neuen Situationen erst vermittelt werden. Eine einseitig auf Geboten gegründete Ethik tendiert daher zur Kasuistik: Für jeden möglichen Fall wird das entsprechende Verhalten festgelegt. Solche Kasuistik zerstört die Freiheit zu ethischer Verantwortung, die angesichts der Unbegrenzbarkeit der Situationen auch selbst nicht begrenzt werden darf.

Die Normenreihen des Neuen Testaments kennen darum solche Kasuistik nicht. Sie enthalten im allgemeinen nur „Grundwerte“, die auf menschliche Grundsituationen bezogen sind. Der „Tugendkatalog“ Gal 5,22 nennt „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Güte“ usw.;

den bekannten Antithesen der Bergpredigt in Mt 5,21ff liegt die Trias „Liebe – Treue – Wahrhaftigkeit“ zugrunde. Aber auch solche Grundnormen gelten noch als Aufgliederung der „Liebe“ als der einzigen Norm, die unbedingt gilt und in der das ganze Gesetz „hängt“ wie die Tür in der Angel (Mt 22,40). Das Neue Testament hebt alle Gebote in die Liebe hinein auf, in welcher der Glaube tätig ist: Denn das „Du sollst nicht ehebrechen“, „Du sollst nicht töten“, „Du sollst nicht stehlen“, „Du sollst nicht begehren“ und was immer es sonst an Geboten gibt, ist in diesem Wort zusammengefaßt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“... Folglich ist die Liebe die Fülle des Gesetzes (Röm 13,9). Im unvermeidlichen Konflikt der Normen muß die Liebe, die über ihnen allen steht, stets den Sieg behalten.

Das bedeutet, daß die Normen und Gebote zwar eine Richtung weisen, Orientierungshilfe geben, wie ein Geländer sind, daß sie aber das Handeln nicht zeitlos festlegen können. Richtig verstanden und ganz der Liebe untergeordnet, nehmen sie dem Christen also auch nicht die Freiheit zur Politik. Sie helfen ihm zwar bei seiner Orientierung

und geleiten ihn mit ihrem Schatz an Erfahrung, sichern ihn aber in seinem Tun nicht ab, sondern weisen ihn auf den Weg liebevoller Verantwortung und muten ihm die freie Entscheidung in solcher Verantwortung zum Wohl des Menschen zu.

Die konkrete politische Entscheidung entzieht sich einer gesetzlichen Festlegung. Die Norm der Liebe in der Predigt der Gebote eröffnet im einzelnen unterschiedliche und wechselnde Wege, und die Wahl des jeweils besten Weges hat in der verantwortlichen Freiheit des Christenmenschen zu geschehen. Darum kann es unter Christen bei demselben Glauben und auf dem einen Weg der Liebe zu unterschiedlichem politischen Handeln kommen. Dies mag schmerzlich sein, gehört aber mit zur Freiheit eines Christenmenschen, von der Luther zum Abschluß seiner so benannten Schrift schreibt: „Siehe, das ist die rechte geistliche, christliche Freiheit, die das Herz frei macht von allen Sünden, Gesetzen und Geboten, welche alle andere Freiheit übertrifft wie der Himmel die Erde. Sie gebe uns Gott recht zu verstehen und zu behalten.“

Vortrag des Berliner Theologen Prof. Dr. Walter Schmithals auf der Landestagung des EAK Baden.

Aus unserer Arbeit

„Arbeitslosigkeit – gemeinsam lösen“ Podiumsveranstaltung des EAK der CSU Niederbayern

Landshut: Zu einer Podiumsdiskussion unter dem Thema „Arbeitslosigkeit – gemeinsam lösen“ hatte der Evangelische Arbeitskreis der CSU mit Bezirksvorsitzendem Dr. Günther Knopp eingeladen. Am Podium fanden sich dazu ein: Dr. Oskar Brunner, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Niederbayern, Franz Eberius, Produktionsleiter einer Bekleidungsfirma in Arnstorf, Theo Fischer, Arbeitsberater beim Arbeitsamt

Landshut und Werner Heger vom Diakonischen Werk Landshut.

In seiner Begrüßung hatte Dr. Günther Knopp gefordert, daß man die Pflicht zur Arbeit und das Recht auf Arbeit nicht auseinanderdividieren dürfe. Aus der Sicht des Arbeitsamtes nahm Arbeitsberater Theo Fischer Stellung. Er sprach die unterschiedlichen Arten der Arbeitslosigkeit an, wie saisonelle oder strukturelle Arbeitslosigkeit, sowie die konjunkturelle Arbeitslosigkeit. Zu den Problemgruppen am Arbeitsmarkt rechnete Fischer Jugendliche, Ungelernte, „Teilzeit-Frauen“ und Ausländer. Als ein Zugang, der am Arbeitsmarkt bewältigt werden müsse, seien die deutschen

Aussiedler aus den Ostblockländern zu nennen.

Dr. Oskar Brunner, Vizepräsident bei der IHK Niederbayern, kritisierte, daß die deutsche Arbeit im internationalen Vergleich zu teuer geworden sei. Eine Überlastung der Wirtschaft durch Vorschriften sowie ein geringes Wachstum in Deutschland sind für Dr. Brunner die wesentlichen Gründe der hohen Arbeitslosigkeit. Bedenken brachte er gegen die Überlegungen einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit und der Wochenarbeitszeit vor. Hier könne man eine Arbeitsmenge nicht auf beliebig viele Leute verteilen, der Mangel an Fachkräften würde noch größer werden. Wie er, forderte auch Franz Eberius, die ge-

setzlichen Voraussetzungen müßten geändert und bürokratische Bestimmungen, die nicht nötig seien, abgeschafft werden.

Demgegenüber vertritt Diakon Werner Heger die Sicht des Diakonischen Werkes. Es sei immer mehr Armut spürbar, Anfragen nach Hilfen materieller Art verstärken sich. Es sei fraglich, ob Arbeit heute noch als einzige Einkommensquelle angesehen werden könne. Man sei zu sehr abhängig von der Technik, was wiederum den Preis fordere, daß die Technik den Menschen überflüssig mache. Man brauche eine neue Politik, wonach sich Arbeitnehmer solidarisch mit Arbeitslosen zeigen bis hin zum Verzicht, daß andere auch Arbeit bekommen.

Brüssel: Anläßlich des 500. Geburtstages von Martin Luther hatte der für das rheinische Ruhrgebiet zuständige Europa-Abgeordnete Dr. Otmar Franz zu einer ökumenischen Begegnung die evangelischen und katholischen Pfarrer aus Essen und anderen Städten des rheinischen Ruhrgebietes ins Europaparlament nach Brüssel eingeladen. Im

Sitzungssaal der EVP-Fraktion trafen die mehr als 60 Ruhrgebietsgeistlichen mit Europaabgeordneten mehrerer Fraktionen zu einer Podiumsdiskussion über „Das Christentum – Basis für Europa“ zusammen.

Wesel: Der Evangelische Arbeitskreis der CDU Wesel befindet sich nach Feststellung seines Vorsitzenden, Dr. Dieter Beisecker, im Aufwind. Um die evangelischen Mitglieder in dem räumlich weit ausgedehnten Kreisgebiet besser betreuen zu können, wurden folgende Vertrauensleute gewählt: Marianne Thoma (Wesel), Helene Siegert (Moers) und Gerhard Scheel (Dinslaken).

Schwedischer Offizier zum Thema: „Militär und Kirche“

Bad Säckingen: In Zusammenarbeit mit der Bonner Gesellschaft für Wehrkunde veranstaltete der EAK des Kreis-

verbandes Waldshut einen Vortrags- und Diskussionsabend mit dem schwedischen Offizier für diplomatische Sonderaufgaben, Oberst Erik Albertsson. Nach seinen Ausführungen ist der Verteidigungsgedanke in der schwedischen Bevölkerung tief verankert. Schweden habe keine Probleme, genügend junge Menschen für die Heimwehr zu finden. 5–6 Prozent seien Wehrdienstverweigerer, die drei Monate länger als die Rekruten Ersatzdienst leisten müssen. Wehrkunde stehe auf dem Stundenplan der allgemeinen Schulen. Dadurch seien die Probleme mit jungen Menschen, die in den sechziger und siebziger Jahren bestanden hätten, besser geworden. In allen Verbänden gebe es Pfarrer, die bei den Wehrübungen dabei seien. Die sozialen Aufgaben würden von Frauen wahrgenommen.

Das Ziel der Veranstaltung, so der Vorsitzende des EAK des CDU-Kreisverbandes Waldshut, Pfarrer i. R. Hans-D. Mittorp, war die Darstellung des Themas aus der Perspektive eines bündnislosen, neutralen Beobachters.

Buchbesprechungen

Protestbewegung-Entwicklung, Niedergang, Renaissance/Die Neue Linke seit 1968, Gerd Langguth, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1983, 374 Seiten, 38,- DM.

In seinem neuen Buch analysiert Gerd Langguth, von den Anfängen der Protestbewegung der Neuen Linken und den ursprünglichen Motiven ausgehend, welche ideologischen Einflüsse ihre Richtung bestimmten und zu entsprechenden Gruppenbildungen führten. Bereits jetzt muß diese Arbeit als wichtiges Standardwerk zur Entwicklung der Neuen Linken in der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden. Denn sie füllt ein wichtiges Vakuum, da sich keine vergleichbare Publikation in so intensiver Form mit der Entwicklung der Protestbewegung seit dem Niedergang des früheren Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) befaßt. Nach wie vor fehlt in den Sozialwissenschaf-

ten die Beschäftigung mit den Entwicklungslinien der Protestbewegung, obwohl die gegenwärtige „Friedensbewegung“, der Einzug einer „grünen“ Partei in den Deutschen Bundestag, das Auftreten von „Alternativen“, der „Häuserkampf“, ohne die Protestbewegung der 68er Generation nicht zu verstehen wären. Langguth weist in seinem Buch nach, daß die „neuen sozialen Bewegungen“ der Gegenwart in der Tradition der 68er Protestbewegung stehen.

Ausführlich befaßt sich das Buch mit dem seinerzeitigen SDS und den Gründen seines Niederganges. Sehr detailliert werden die einzelnen Nachfolgeorganisationen des SDS geschildert, insbesondere die sogenannten „K-Gruppen“, so beispielsweise die Kommunistische Partei Deutschlands (Marxisten-Leninisten) – KPD – (früher: KPD/ML), die frühere Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), der Kommunistische Bund Westdeutschland (KBW), der Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK), die Marxistisch-Leninisti-

sche Partei Deutschlands (MLPD), der Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD, der Kommunistische Bund (KB), die Gruppe Z, die Marxisten-Leninisten Deutschlands (MLD), die verschiedensten trotzkistischen Organisationen, die Marxistische Gruppe (MG), wie auch das Sozialistische Büro (SB). Ausführlich befaßt sich dieses Buch auch mit den anarchistischen und insbesondere mit den terroristischen Organisationen, vor allem auch mit den Revolutionären Zellen und weiteren Bewegungen, die als Vorfeldorganisationen des Terrorismus anzusehen sind. Breiter Raum wird den „neuen sozialen Bewegungen“ gewidmet, so den Spontis, Undogmatischen und Autonomen, der Hausbesetzerbewegung, der Alternativ-Bewegung, der Friedensbewegung und der Parteientwicklung der Grünen und der Alternativen Listen. Ferner befaßt sich das Buch auch mit jenen Organisationen der „Alten Linken“, der DKP, die in besonderer Weise Kontakt zur Protestbewegung suchen, so vor allem der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend

(SDAJ) und dem Marxistischen Studentenbund (MSB) Spartakus.

Der besondere Wert dieses Buches liegt in einer Fülle von heute außerordentlich schwer zugänglichen Dokumenten. Diese werden ausführlich zitiert, um dem Leser ein eigenständiges Urteil über die einzelnen Organisationen und Bewegungen zu ermöglichen. Ein Personen- und Gruppenregister sowie eine umfangreiche Bibliographie erhöhen den Wert dieses Standardwerkes zur Entwicklung der Protestbewegung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der 1946 in Wertheim am Main geborene Autor ist Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung mit Sitz in Bonn. Nach seiner Promotion war er u. a. Lehrbeauftragter für Soziologie und von 1976 bis 1980 Mitglied des Deutschen Bundestages. Von 1970 bis 1974 war er Bundesvorsitzender des Ringes Christlich-Demokratischer Studenten, danach einige Jahre Landesvorsitzender der Jungen Union in Baden-Württemberg.

„Der Morgen weiß mehr als der Abend“, Bibel für Kinder, Jörg Zink, Kreuz Verlag Stuttgart/Berlin, 184 Seiten mit über 50 farbigen Bildern, 24,80 DM.

Mit dieser Bibel für 5–10jährige Kinder werden neue Wege beschritten. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Gestalt Jesu, und die Rahmengeschichte von einem Fischerjungen am See Genezareth bindet die frei nacherzählten biblischen Geschichten zu einer Einheit zusammen. Da nach pädagogischer Erfahrung Kinder sich oft mehr mit Tieren als mit Menschen identifizieren, tritt in dieser Bibel auch die Esselfamilie Joram, Suleika und Laila auf. Auch die Bilder sind kindgemäß, aber sie folgen dem gleichen Konzept wie der Text: Die Gestalt Jesu soll in der Phantasie des Kindes so abgebildet werden, daß es auch als erwachsener Mensch mit ihr leben kann. Deshalb wurde auf die direkte Darstellung Jesu im Bild verzichtet.

„Mit der Bibel durch das Jahr 1984“, Hrsg. von Helmut Claß, Eduard Lohse, Paul-Werner Scheele, Theodor Schober und Hermann Sticher, Kreuz Verlag Stuttgart/Berlin, 14,80 DM.

Für jeden Tag des Kalenderjahres 1984 findet sich in diesem Buch auf je einer Druckseite eine Auslegung der kirchlichen Bibellese nach dem ökumenischen Bibelleseplan. Das Buch, dessen Autoren aus der evangelischen und katholischen Kirche sowie aus den Freikirchen kommen, will biblische Aussagen gegenwartsnah deuten und ist ein Versuch, den Leser enger an die

Schrift heranzuführen und ihm dadurch zugleich Hilfe für den Alltag zu bieten. Es ist zuverlässiger und hilfreicher Begleiter für ein Leben mit der Bibel in unserer Zeit.

„Zukunftsorientierte Unternehmenspolitik – Zur Korrelation von betriebswirtschaftlich notwendigen Größen und immateriellen Werten der Unternehmenskultur“, Skripten und Beiträge der Rabanus Maurus-Akademie, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt/Main 1.

Das vom Vorsitzenden des Arbeitskreises „Wirtschaft und Technik“ und stellvertretenden Vorsitzenden der Rabanus Maurus-Akademie, dem ehemaligen Direktor der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Herrn H. Plessner, verfaßte Bändchen ist kostenlos zu beziehen und widmet sich einem gegenwärtig wichtigen Teilaspekt im Dialog zwischen Kirche, Wirtschaft und Technik.

„Grundwissen für Christen“, Günter Hegele, Kreuz Verlag Stuttgart/Berlin, 391 Seiten, 29,80 DM.

Der Autor, Professor Günter Hegele, hat in bewußt einfacher Sprache und in einem dialogischen Stil ein Nachschlagewerk geschaffen, das Sachinformationen mit Argumentationshilfen verknüpft. Hegele, zunächst Studentenpfarrer in München und später Leiter einer evangelischen Jugendbildungsstätte, ist seit 1976 Fachhochschullehrer an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland. Nach seiner Auffassung kommt es in der christlichen Kirche heute mehr denn je darauf an, daß ihre Mitglieder mitreden können und an der Aktualisierung des Glaubens beteiligt sind. Deshalb hat er sich bei der Auswahl der Stichworte und bei der Abfassung der Kurztitel von den Fragen leiten lassen, welches Grundwissen zum Verständnis eines Stichwortes nützlich ist, welche Probleme und unterschiedlichen Auffassungen es hierzu gibt und was sich heute vom christlichen Glauben dazu sagen läßt. Ausgangspunkt seiner Arbeit war dabei die Verlegenheit, in die wir mit unserem Denken und Reden über den christlichen Glauben geraten sind, was besonders Jugendliche empfinden, wenn sie erwachsene Menschen nach dem Glauben fragen, und diese wiederum, wenn sie antworten möchten.

„Konrad Adenauer, Rhöndorfer Ausgabe, Briefe 1945–1947“, Siedler Verlag Berlin, 752 Seiten, 78,- DM.

Ausgebombte und Flüchtlinge, ehemalige Insassen nationalsozialistischer Gefängnisse und deren Bewacher, Wirt-

schafter, Verleger, Stadtplaner und Theaterintendanten, alliierte Besatzungsoffiziere, ausländische und deutsche Diplomaten, Ortsgeistliche und Kirchenfürsten tauchen in der nachgelassenen Korrespondenz des Gründungskanzlers der Bundesrepublik Deutschland auf. Dabei reicht die Spannweite des Briefwerkes von menschlich bewegenden Familienbriefen bis hin zu jenen Dokumenten, die für die parteipolitische Entwicklung von größter Bedeutung wurden.

Kurz notiert

Der Pressesprecher des Bundesverbandes Evangelischer Arbeitnehmer e.V. (B.E.A.) – Erwin Ortmann – teilt mit:

Hilfe für die sozial Schwachen in unserer Gesellschaft sei einer der Grundgedanken der aktuellen EKD-Studie „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“. Dies sagte auf dem Verbandstag des Bundesverbandes Evangelischer Arbeitnehmer e.V. Oberkirchenrat Tilman Winkler vom EKD-Kirchenamt in Frankfurt am Main. Mit dem Satz: „Solidarität ist eine sich mit dem Nächsten gleichsetzende Brüderlichkeit“, verdeutlichte Winkler die kirchliche Position.

Der Verbandstag des B.E.A. verweist in einer Entschliebung auf die demographische Entwicklung der nächsten Jahre und die nach 1990 auftretenden Beschäftigungsschwierigkeiten. Eine Verkürzung der Arbeitszeit solle sowohl die Wochenarbeitszeit, längeren Urlaub, als auch die Herabsetzung der Lebensarbeitszeit ins Auge fassen.

Die Tarifvertragsparteien werden aufgefordert, unvoreingenommen miteinander in Verhandlungen einzutreten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für die Regelung einer Vorruhestandsregelung ein Rahmengesetz zu schaffen.



Personalien

Wechsel im Vorsitz des B.E.A.

Wolfgang Schifner, Berlin, wurde von den über 80 Delegierten zum neuen Vorsitzenden des Bundesverbandes Evangelischer Arbeitnehmer gewählt. Schifner ist zugleich Landesvorsitzender der Ev. Arbeitnehmerschaft Berlin. Er ist bei der Deutschen Bundespost als Ingenieur tätig, Mitglied der ÖTV und war einige Jahre Vorsitzender des Personalrates.

Selbstvorstellung:

Arbeitskreis „Sicherung des Friedens e.V.“

Der Arbeitskreis „Sicherung des Friedens e.V.“ ist überparteilich. Führende Politiker der Regierungsparteien und der Opposition, Friedensforscher, Theologen und Soldaten gehören ihm an. Sie bringen vernehmbar Ihre Sachkenntnis in die gegenwärtige Friedensdiskussion ein. Ausgegangen wird dabei von dem christlichen Auftrag, jede Form des Krieges zu verhindern und für einen Frieden einzutreten, der auf den Prinzipien von Freiheit, Recht und Gerechtigkeit beruht.

Wir wünschen den Frieden und die Abrüstung, aber wir sind besorgt, daß offenbar viele Angehörige der Friedensbewegung glauben, die Bundesrepublik Deutschland und die NATO müßten Vorleistungen erbringen, um ihren ehrlichen Friedenswillen zu bekunden.

Dagegen glauben wir, daß auch aus christlicher Verantwortung für unseren Nächsten wir uns nicht einseitig und freiwillig in einen Zustand der Wehr-

und Hilflosigkeit gegenüber einem etwaigen Angriff einer Nuklearmacht begeben sollten. Dies würde den Verlust unserer Freiheit bedeuten, deren Wert aber nicht geringer ist als der des Friedens, auch wenn heute oft mehr vom Frieden als von der Freiheit gesprochen wird. Das Freiheitsproblem darf aber nicht vom Friedensproblem abgekoppelt werden.

Lassen Sie sich durch unsere Autoren über die Aspekte informieren, welche mit dem Wunsch nach Frieden in der Welt und in Europa verbunden sind. Es darf nicht ausreichen, nur Redner von Friedensbewegungen auf Demonstrationsveranstaltungen zu hören. Auch die verkürzten Meldungen und Kommentare im Fernsehen und die oft nur schlagwortartigen Beiträge mit spektakulären Überschriften in Zeitungen und Zeitschriften genügen nicht. Verschaffen Sie sich Sachwissen zum Thema der Kriegsverhütung durch den

ARBEITSKREIS „SICHERUNG DES FRIEDENS e.V.“

Akademieweg 11, 7325 Bad Boll, Telefon 0 71 64 / 7 92 81 (nur vormittags)
Büro Bonn, Colmantstraße 5, 5300 Bonn 1, Telefon 02 28 / 65 59 59

Eingehende Informationen vermitteln Ihnen

- der monatliche BRIEFDIENST des Arbeitskreises „Sicherung des Friedens e.V.“ (Jahresbeitrag DM 20,-);
- die Broschüre „ABSCHAFFUNG DES KRIEGES“, Beiträge zu einer realistischen Friedenspolitik, hrsg. von Prof. Dr. Günter Brakelmann und D. Dr. Eberhard Müller; Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, GTB 1077, (160 Seiten, DM 9,80);
- SONDERDRUCKE zu folgenden Themen gegen Einsendung eines mit DM 1,90 frankierten Umschlages DIN A 4:
 - **Das Doppelgesicht sowjetischer Friedenspolitik**, Günter Brakelmann;
 - **Angst als Waffe**, Kurt Klein;
 - **Das Märchen von der Erstschlagsfähigkeit**, Hans-Henning von Sandvart und
 - **Soziale Verteidigung – Eine Alternative zur militärischen Verteidigung?**, Kurt Sontheimer.

Auch die Jugend für die Sinnfragen der Politik gewinnen

Der neue EAK-Bundesgeschäftsführer im Gespräch mit *idea*

idea: Herr Hackler, als was verstehen Sie den EAK vorrangig – als innerparteiliche Gruppe oder als Gesprächsangebot der Unionsparteien an die evangelische Kirche?

Hackler: Die Politik lebt vom Dialog. Der EAK versteht sich als Hörrohr und Impulsgeber zugleich. Sowohl für die Kirche als auch für die

Parteien. Vor allem aber ist er eine Sonde in einen gesellschaftlich sensiblen Bereich hinein, in dem sich Herausforderungen an die Politik – etwa Umweltschutz und Friedensfrage – weitaus früher abzeichnen als andernorts. Solche Anregungen aus dem kirchlichen Bereich sollen über das Forum EAK in die Union

getragen werden, um im Parteienstaat Bundesrepublik Deutschland Früchte zu tragen.

idea: Welche Bedeutung kommt dem EAK innerhalb der Union zu?

Hackler: Die Überwindung der konfessionellen Spaltung im Nachkriegsdeutschland zählt zu den bedeutendsten Leistungen der Union.

Evangelische Verantwortung

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU • Herausgeber: Prof. Dr. Roman Herzog; Bundesminister Dr. Werner Dollinger, MdB; Kai-Uwe von Hassel, MdEP; Dr. Sieghard-Carsten Kampf, MdHB; Landtagspräsident Albrecht Martin, MdL • Redaktion: Rechtsanwalt Erhard Hackler, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 54 43 06 • Verlag: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf 1 • Abonnementspreis vierteljährlich 4,- DM. Einzelpreis 1,50 DM • Konto: EAK — Postscheck Köln 1121 00-500 oder Sparkasse Bonn 58 267 • Druck: Oskar Leiner, Erkrather Straße 206, 4000 Düsseldorf • Abdruck kostenlos gestattet — Belegexemplar erbeten.

Dazu hat der EAK einen erheblichen Beitrag geleistet. Aber wir können auch in die Gegenwart blicken. Mit Richard von Weizsäcker stellten die evangelischen Christen in der Union den Vorsitzenden der Kommission zur Erarbeitung des Grundsatzprogramms. Diese Wertediskussion führen wir sowohl innerhalb der Union als auch in den Kirchen. Und damit haben wir Erfolg. Das beweist der starke Zuwachs von Wählern aus dem protestantischen Bereich bei der letzten Bundestagswahl. Solche Erfolge haben auch ihre innerparteilichen Auswirkungen.

idea: Versteht sich der EAK als das protestantische Gewissen einer weithin katholisch geprägten Union?

Hackler: Nein. Dies kann auf eine Partei, deren Vorstand zur Hälfte mit Protestanten besetzt ist und die einen Protestanten zum Bundespräsidenten gewählt hat, wohl auch nicht zutreffen. Wir sind bereit, Verantwortung im kirchlichen und politischen Bereich zu übernehmen, weil zum Beispiel das Gebot der Nächstenliebe von uns nicht nur im Privatleben den Einsatz für den Nächsten verlangt. Protestantisches Gewissen sind wir dort, wo wir uns gemeinsam mit katholischen Christen gegen eine totale Versorgung und Verwaltung unserer Mitmen-

schen zur Wehr setzen, wo wir für Menschenrechte und -würde eintreten.

idea: Welche Schwerpunkte werden Sie in Ihrer Arbeit setzen?

Hackler: Frieden, Arbeit und Umwelt sind die Themen der Union. Darüber hinaus werden wir den Menschen in seinen Bezügen zur Technik (Mikroelektronik), zu den Medien (Kabelfernsehen) und zur Gesellschaftsentwicklung mit Analysen und Meinungen begleiten. Und über die Gedenkfeiern in diesem Jahre zu Barmen (50 Jahre Theologische Erklärung von Barmen) hinaus werden wir uns der grundsätzlichen Frage vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche erneut stellen. Wir müssen ein latentes Potential konstruktiver Staatskritik in unsere Arbeit einbinden, der Jugend zuhören und ihr ein Forum sein.

idea: Es gibt noch immer große Vorbehalte gerade unter evangelischen Pfarrern gegenüber der Union. Wie wollen Sie diese abbauen?

Hackler: Indem wir zuhören und auf Fragen mit Fakten antworten. Mangelnde Glaubwürdigkeit und fehlender Wertebezug bildeten lange Zeit ein Problem der Politik. Hier beginnt sich etwas zu ver-

ändern. Als EAK stellen wir die Sinnfrage der Politik. Wir gehen auf die Pfarrer zu. Mit Briefen und Veranstaltungen. Wir machen den Dialog transparent, z. B. durch Veröffentlichungen und Diskussionen kontroverser Fragen.

idea: Auf welcher Seite steht der EAK bei Streitpunkten zwischen Kirche und Union? Nimmt er eine Mittlerposition ein?

Hackler: Der Irrtum begleitet die Politik — und zwar sowohl in der Kirche als auch in den Parteien —, solange sie von Menschen gemacht wird. Deshalb gilt unser Bemühen einer Lösung von Problemen in Partnerschaft, um die Folgen falscher Entscheidungen möglichst gering zu halten. Gerade im Dialog „Kirche und Union“ geht es nicht darum, Recht zu haben und zu behalten, sondern dem Menschen Gerechtigkeit und Frieden widerfahren zu lassen und ihm die Entfaltung seiner Persönlichkeit in Freiheit zu ermöglichen. Hier haben Politik und Kirche eine dienende Funktion. Kompromißbereitschaft darf nicht mit Schwäche gleichgesetzt werden. Gerade Politik aus christlicher Verantwortung verlangt den Respekt vor der Meinung des anderen.

idea: Vielen Dank für das Gespräch.

26. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU vom 10. bis 12. Februar 1984 in der Stadthalle Wuppertal

Barmen heute — Der evangelische Christ im Staat des Grundgesetzes

Haben Sie sich schon angemeldet? — Wenn nicht, Anmeldung erbeten an: EAK-Bundesgeschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn, Telefon 02 28 / 54 43 06

Eine Teilnahme ist auch ohne vorherige Anmeldung noch möglich.